

im November 2015

VEREINS- SATZUNG

GLIEDERUNG DER SATZUNG

A. ALLGEMEINES :

PARAGRAPH	1 Name, Sitz
	2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
	3 Geschäftsjahr
	4 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT :

PARAGRAPH	5 Mitglieder
	6 Erwerb der Mitgliedschaft
	7 Aufnahmefolgen
	8 Rechte der Vereinsmitglieder
	9 Pflichten der Vereinsmitglieder
	10 Beitrag
	11 Austritt
	12 Ausschluss
	13 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS :

PARAGRAPH	14 Vereinsorgane
	15 Ordentliche Mitgliederversammlung
	16 Inhalt der Tagesordnung
	17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
	18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
	19 Kassenprüfer

- 20 Vorstand
- 21 Amtsdauer
- 22 Vorstandssitzung
- 23 Präses
- 24 1. Vorsitzender
- 25 2. Vorsitzender
- 26 Rechner
- 27 Schriftführer
- 28 Instrumentenwart
- 29 Notenwart
- 30 Beisitzer
- 31 Der Jugendvertreter

D. VEREINSVERMÖGEN :

- PARAGRAPH 32 Umfang
- 33 Neuanschaffung und Reparatur
- 34 Vereinseigene Instrumente und Noten
- 35 Eigene Instrumente und Noten
- 36 Rückgabepflicht

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN :

- PARAGRAPH 37 Dirigent
- 38 Auftritt als Feuerwehrkapelle
- 39 Haftpflicht
- 40 Auflösung des Vereins
- 41 Inkrafttreten der Satzung

Anhang zur Satzung:

Jugendordnung

Ausbildungsordnung

Satzung der Katholischen Kirchenmusik Dromersheim

Präambel

Der Verein verpflichtet sich, die Tradition des kirchlichen und weltlichen Musizierens, die in Dromersheim nachweislich auf das Jahr 1828 zurückgeht, zu pflegen.

Er betrachtet sich als Nachfolger der in Dromersheim schon im 19. Jahrhundert bestehenden Musikgemeinschaft, die sich im Jahre 1922 als Verein etablierte.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Katholische Kirchenmusik Dromersheim e.V. (nachfolgend KKD genannt).
- (2) Die KKD ist dem Diözesanverband der katholischen Kirchenmusikvereine der Diözese Mainz angeschlossen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bingen - Dromersheim.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege sakraler und profaner Musik im Dienste der Pfarrei und der Allgemeinheit. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert besonders die musikalische Ausbildung der Jungbläser mit dem Ziel, sie in das Symphonische Blasorchester aufzunehmen.
- (3) Der Verein tritt auch als Feuerwehrkapelle Dromersheim auf (vgl. § 38).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsmitglieder (nachfolgend VM genannt) haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Bingen - Dromersheim (§ 40 Abs. 4).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Vereinsmitglieder

- (1) Der Verein besteht aus :
 - (a) aktiven Mitgliedern
 - (b) passiven Mitgliedern
 - (c) fördernden Mitgliedern
 - (d) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind die Musiker/innen des Symphonischen Blasorchesters sowie alle Vorstandsmitglieder.
- (3) Passive Mitglieder sind alle ehemaligen aktiven Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder sind alle weiteren Mitglieder, die weder aktiv noch passiv sind.
- (5) Ehrenmitglieder können besonders verdiente Mitglieder werden. Ihre Ernennung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 3.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- (3) Für die aktiven VM gelten die ersten 6 Monate als Probezeit, die auf Beschluss des Vorstandes im Einzelfall verlängert werden kann.

§ 8

Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Sämtliche VM haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der von den Vereinsorganen gefassten und getroffenen Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sämtliche VM genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Alle Mitglieder über 16 Jahre haben das aktive, alle Mitglieder über 18 Jahre haben das passive Wahlrecht, wobei die §§ 24 -31 zu beachten sind. Alle haben gleiches Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 9

Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Sämtliche VM haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (2) Die VM sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Sämtliche VM mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).
- (4) Die VM sind verpflichtet Veränderungen ihres Wohnsitzes dem Vorstand der KKD schriftlich mitzuteilen (vgl. §15 Abs.3).
- (5) Die Mitglieder des Symphonischen Blasorchesters haben auf den regelmäßigen Besuch der festgesetzten Übungsstunden zu achten. Die Teilnahme an den Aufführungen des Vereins ist oberstes Gebot. Die für das Orchester vorhandene einheitliche Kleidung ist auf Anordnung des Vorstandes zu tragen.

§ 10

Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein ein Lastschriftmandat. Alternativ kann das Mitglied, nach Benachrichtigung, innerhalb von 2 Wochen auch den Beitrag per Überweisung auf eines der bekannten Vereinskontoen entrichten. Eine Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Für die VM, die ein Instrument erlernen, ist der in der Ausbildungs- und Beitragsordnung festgelegte Beitrag für die Dauer der Ausbildung zusätzlich zu zahlen.
- (3) VM, die nach mehrmaliger erfolgloser Mahnung den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, können nach § 12 ausgeschlossen werden.

§ 11

Austritt

- (1) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12

Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Nichtzahlung des Beitrages (vgl. § 10 Absatz 3).
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen VM Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen VM durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem VM innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 13

Ehrungen

- (1) Ehrungen von aktiven VM werden entsprechend den Richtlinien des Diözesanverbandes vorgenommen.
Aktive VM haben außerdem das Recht auf musikalische Ehrung bei besonderen Anlässen.
Im Falle des Todes eines aktiven VM wirkt das Symphonische Blasorchester bei der Beerdigung mit.
- (2) Der Verein verleiht in Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft die Vereinsnadel :
in Silber für 25-jährige aktive Mitgliedschaft;
in Gold für 40-jährige aktive Mitgliedschaft; sowie für passive VM, die sich in besonderem Maße verdient gemacht haben.
Über die Verleihung der Vereinsnadel ist eine Urkunde auszustellen.
- (3) Ehrungen von passiven und fördernden VM werden in geeigneter Weise vorgenommen.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ernannt.
- (5) Der im laufenden Vereinsjahr verstorbenen VM gedenkt die KKD in einem Gottesdienst.
Dieser soll zu Beginn des folgenden Kalenderjahres abgehalten werden.

C. Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendvertretung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten VM.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in den ersten Wochen des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich, mit Begründung, einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Annahme.
- (5) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 16 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Ergänzung und Genehmigung der Tagesordnung;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- (2) Wurde eine Satzungsänderung beantragt, dann muss der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen VM.
- (2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten VM. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten VM erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 27).

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Sie findet statt, wenn sie
 - a) aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen wird.
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten VM unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19

Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle über die Rechnungsführung obliegt den beiden, von der Mitgliederversammlung bestellten, Kassenprüfern. Diese geben dem 1. Vorsitzenden Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Der Bericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen. Der Bericht ist dem Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung beizufügen. Die Kassenprüfer beantragen bei Feststellung einer korrekten Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die aufeinanderfolgende Amtszeit darf maximal vier (4) Jahre betragen.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem Präses
 - b) dem 1. Vorsitzenden
 - c) dem 2. Vorsitzenden
 - d) dem Rechner
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Instrumentenwart
 - g) dem Notenwart
 - h) den zwei Beisitzern
 - i) dem Jugendvertreter
- (2) Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvertreters, erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Form.
- (3) Scheidet während seiner Amtszeit der 1. Vorsitzende aus, so führt der 2. Vorsitzende die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende – jeder ist Alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende jedoch nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder wenn er in dessen Auftrag handelt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 21 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Im Jahresturnus scheidet jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der jeweiligen Vorstandsposition im Amt.
- (2) Es ist jeweils zu wählen:
 - a) Der 1. Vorsitzende, der Rechner, der Instrumentenwart und ein Beisitzer.
 - b) Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Notenwart und ein Beisitzer.

§ 22 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung findet in der Regel einmal im Monat statt.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.

- (6) Betrifft das Thema eines Tagesordnungspunktes ein Vorstandsmitglied persönlich, so kann er, wenn es die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wünscht, für die Behandlung dieses Punktes von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Ehrenmitglieder können zur Beratung bei Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 23 Präses

- (1) Der Präses gehört Kraft seines Amtes als Pfarrer von Dromersheim dem Vorstand an.
- (2) Ihm obliegt die Aufgabe, die KKD in liturgischer und geistlicher Hinsicht im Sinne der katholischen Kirche zu betreuen.
- (3) Nach Entlastung des Vorstandes leitet der Präses die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden.

§ 24 1. Vorsitzender

- (1) Der 1. Vorsitzende ist aktives VM.
- (2) Er beruft und leitet die Vorstandssitzung. Er leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Er erteilt dem Rechner Anweisungen über die Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Über Ausgaben bis zu 300,00 Euro kann er im Einzelfall selbständig entscheiden.

§ 25 2. Vorsitzender

- (1) Der 2. Vorsitzende kann sowohl aktives als auch passives VM sein.
- (2) Er übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Vertretung.

§ 26 Rechner

- (1) Der Rechner kann sowohl aktives, passives als auch förderndes VM sein.
- (2) Er verwaltet die Kasse und hat die Einziehung der Beiträge zu veranlassen und zu überwachen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sind durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (4) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung hat er Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

§ 27

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer kann sowohl aktives, passives als auch förderndes VM sein.
- (2) Er hat über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins Protokoll zu führen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung ein Exemplar des Protokolls der letzten Vorstandssitzung.
- (4) Er führt die Chronik der KKD.

§ 28

Instrumentenwart

- (1) Der Instrumentenwart ist aktives VM.
- (2) Er trägt die Verantwortung für die vereinseigenen Instrumente.
- (3) Über den Besitz der Instrumente ist eine Liste zu führen.

§ 29

Notenwart

- (1) Der Notenwart ist aktives VM.
- (2) Er trägt die Verantwortung über das vereinseigene Notenmaterial.
- (3) Über das vorhandene Notenmaterial ist eine Liste zu führen.

§ 30

Beisitzer

- (1) Zwei Beisitzer wirken im Vorstand mit (§ 20 Abs. 1 h).
- (2) Sie können sowohl aktive, passive als auch fördernde VM sein.

§ 31

Der Jugendvertreter

Der Jugendvertreter wird gemäß der Jugendordnung jährlich in der Jugendversammlung gewählt. Er ist Mitglied des Vorstandes (§ 20 Abs.1/i).

D. Vereinsvermögen

§ 32 Umfang

- (1) Zum Vereinsvermögen gehören alle Mitgliedsbeiträge, Instrumente, Noten, Notenmappen, die Vereins-Chronik, das Rechnungsbuch, das Protokollbuch und alle anderen Dinge, die ganz oder teilweise aus Mitteln der KKD erworben wurden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögens zu führen.

§ 33 Neuanschaffung und Reparatur

Neuanschaffung von vereinseigenen Instrumenten und Noten erfolgen nach Beschluss des Vorstandes. Dies gilt auch für Reparaturen an vereinseigenen Instrumenten.

§ 34 Vereinseigene Instrumente und Noten

Die vereinseigenen Instrumente und Noten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Sie dürfen weder verliehen noch getauscht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende, im Zweifelsfalle der Vorstand.

Jeder aktive Musiker hat das ihm anvertraute Instrument sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu pflegen, sowie das Notenmaterial zu schonen.

Er haftet für alle Schäden, die er durch Fahrlässigkeit verschuldet.

§ 35 Eigene Instrumente und Noten

Eigene Instrumente und Noten können von den aktiven VM auf eigene Gefahr benutzt werden. Ein Anspruch auf Vergütung besteht jedoch nicht.

Über Reparaturen an privaten Instrumenten auf Kosten der KKD entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 36 Rückgabepflicht

Bei Ausscheiden aus den Orchestern oder dem Verein ist das Eigentum des Vereins unaufgefordert innerhalb einer Woche an den 1. Vorsitzenden oder an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.

E. Schlussbestimmungen

§ 37 Dirigent

- (1) Der Dirigent wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven VM bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Präses.
- (2) Ihm obliegt die gewissenhafte Abhaltung der Musikproben und die Leitung der Kapelle bei Auftritten.
- (3) Bei der Auswahl der Musikstücke wirkt der Dirigent mit.

§ 38 Auftritt als Feuerwehrkapelle

- (1) Die KKD tritt unbeschadet dieser Satzung auch als Feuerwehrkapelle Bingen-Dromersheim auf.
- (2) Sie wirkt mit bei Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Bingen-Dromersheim, wenn der Vorstand der KKD dies beschließt und das Auftreten nicht dieser Satzung widerspricht.
- (3) Bei Terminüberschneidungen soll dem Auftreten der Kirchenmusik der Vorzug gegeben werden.

§ 39 Haftpflicht

Für entstehende Schäden und Sachverluste in Räumen des Vereins haftet der Verein den VM gegenüber nicht.

§ 40 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg an alle stimmberechtigten VM unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen; § 18 ist zu beachten.
- (3) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn
 - a) die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließt.
 - b) der Verein seinen eigentlichen Zweck gemäß § 2 nicht mehr erfüllt, und dies ausdrücklich vom Präses festgestellt wird.
- (4) Die Kirchengemeinde Bingen-Dromersheim muss das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins dem Diözesanverband und dem Amtsgericht unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 41 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.01.2000 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die vorhergehende Satzung.

Alter Eintrag



Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer - VR 830 - 55411 Bingen am Rhein, den 09.08.1994

Wagler
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Neuer Eintrag

Anhang zur Satzung

Ausbildungsordnung

Aufgabe des Jugendorchesters

Aufgabe des Jugendorchesters und der damit verbundenen Ausbildung ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen und ihnen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um ein Instrument spielen zu können, mit dem Ziel, in das aktive Orchester der KKD aufgenommen zu werden.

Ausbildungsbeauftragter

Der Vorstand benennt einen Ausbildungsbeauftragten.

Unterricht

Der Unterricht wird in Einzel- bzw. Gruppenunterricht, sowie in den Proben aller Schüler in einem Jugendorchester durchgeführt. Die Schüler werden durch vom Vorstand bestellte erfahrene Musiker unterrichtet.

Der Unterricht findet regelmäßig zu den vom Vorstand bzw. Ausbilder festgelegten Zeiten statt. Ausnahmen von dieser Regelung werden von den jeweiligen Ausbildern mit den Schülern und dem Ausbildungsbeauftragten vereinbart.

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Ausbildung führen.

Für unentschuldigtes Fehlen können die Auszubildenden mit einem, vom Vorstand festzusetzenden Betrag, zusätzlich belastet werden.

Eventuell ausgefallene Unterrichtsstunden werden je nach Möglichkeit des Ausbilders nachgeholt.

Leistungsnachweise

In jährlichen Prüfungen wird der Leistungszustand eines Schülers festgestellt.

Abschluss der Ausbildung und Aufnahme in das Aktive Orchester

Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn der Schüler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erlernt hat, um im Aktiven Orchester mitspielen zu können. Ob die Ausbildung abgeschlossen bzw. eine Übernahme in das Aktive Orchester möglich ist, entscheidet der jeweilige Ausbilder im Einvernehmen mit dem Dirigenten und dem Vorstand.

Beitragsordnung

Allgemeines

Voraussetzung für die Ausbildung und Mitwirkung im Jugendorchester ist die fördernde Mitgliedschaft im Verein.

Für die Dauer der Ausbildung ist der, von dem Vorstand festgesetzte Ausbildungsbeitrag zu zahlen.

Fälligkeit

Der Ausbildungsbeitrag wird vom Kassierer regelmäßig per Banklastschrift eingezogen.

Kündigung

Die Kündigung der Ausbildung ist nur zum Monatsende zulässig. Sie ist dem Ausbildungsbeauftragten schriftlich mitzuteilen.

Leistungen

Im Ausbildungsbeitrag ist neben der Unterrichtung die eventuelle Überlassung des jeweiligen Musikinstrumentes enthalten.

Für Reparaturen, die durch unsachgemäße Behandlung des Instrumentes bzw. durch fahrlässige Beschädigung entstehen, haftet der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter selbst. Die Kosten für die Instandsetzung, bzw. Ersatzbeschaffung sind dem Verein zu erstatten.

Die Kosten für das Schulungsmaterial sind nicht im Ausbildungsbeitrag enthalten.

Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen zu dieser Ausbildungsordnung entscheidet der Vorstand.

Änderungen dieser Ausbildungsordnung beschließt der Vorstand.

Die Ausbildungsordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 22. 01.1994 in Kraft.

Jugendordnung

Allgemeines

Die Vereinsjugend der KKD ist die Gesamtheit aller Jugendlichen des Vereins.

Mitglied ist, wer am 31. 12. des laufenden Jahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Jugendversammlung

Oberstes Organ zur Interessenvertretung der Jugendlichen im Verein ist die Jugendversammlung.

Die Jugendversammlung findet alljährlich, spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Die Vereinsjugend ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung, durch den Jugendvertreter schriftlich einzuladen.

Der 1. Vorsitzende ist einzuladen. Alle Vorstandsmitglieder sind zu informieren und können ebenfalls an der Versammlung teilnehmen.

Bei dieser Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig ist, erstattet der Jugendvertreter einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein. Die Versammlung führt eine Diskussion über diesen Bericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

Jugendvertreter

Die Vereinsjugend wählt nach Maßgabe dieser Jugendordnung in geheimer Wahl den Jugendvertreter, der die Interessen der Jugend, besonders bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit, im Vorstand vertritt. Wählbar ist jedes aktive, passive und fördernde VM zwischen 16 und 28 Jahren. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendvertreter ist Mitglied des Vorstandes (§ 31).

Aufgaben des Jugendvertreters

Dem Jugendvertreter obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben im Sinne der KKD:

- a) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Aktivitäten
- b) Einberufung und Leitung der Jugendversammlung
- c) Vertretung der Jugend im Vorstand, sowie Mitarbeit im Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.

Schlussbestimmung

Über Änderungen dieser Jugendordnung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung (vgl. § 17 der Vereinssatzung).

Die Jugendordnung tritt mit Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 22. 01.1994, sowie der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.